

# RS Vwgh 1991/3/19 90/08/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

BSVG §23 Abs2;

BSVG §23 Abs4;

## Rechtssatz

Wird der Umfang des Betriebes, der auf Gefahr und Rechnung des Versicherten iSd§ 2 Abs 1 Z 1 BSVG geführt wird, maßgeblich sowohl durch Vermögensgegenstände bestimmt, die als Teile der wirtschaftlichen Einheit Gegenstand der Einheitswertfeststellung (nach den §§ 29 bis 50 BewG) waren, als auch durch solche, für die das nicht der Fall war, so ist mangels entsprechender Anordnung und Regelung des Berechnungsvorganges der Versicherungswert nicht (vereinfacht) iSd § 23 Abs 2 BSVG ermittelbar; somit ist nach § 23 Abs 4 legcit vorzugehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080099.X10

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)